

# RS Vwgh 1992/6/25 91/16/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §17 Abs6 idF 1988/414;

FinStrG §19 Abs5;

FinStrG §19 Abs6;

## Rechtssatz

Die Frage des Vorliegens eines subjektiven Mißverhältnisses aufgrund der persönlichen Beziehung des Täters zum Gegenstand der Tat kann nur eine Rolle spielen, wenn die Voraussetzungen des Absehens vom Verfall schon vorlägen. Die persönliche Nahebeziehung zur Sache könnte bei Prüfung der Verfallsvoraussetzungen nur dann eine Rolle spielen, wenn man von einem allgemein gültigen Übermaßverbot ausginge.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160054.X04

## Im RIS seit

07.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)